



B e s c h l u s s .

Das Erbgesundheitsgericht in Koblenz hat in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1940 beschlossen:

Der landwirtschaftliche Arbeiter Josef P. in Koblenz-Horchheim, Hochstrasse 16, geboren daselbst am 2.6.1912, im Verfahren vertreten durch seinen Vater, Landwirt K. P. I, daselbst, als Verfahrenspfleger, ist unfruchtbar zu machen.

Gründe:

Das zuständige Gesundheitsamt in Koblenz hat den Antrag auf Unfruchtbarmachung gestellt. Nach dem überzeugenden ärztlichen Gutachten leidet P. an angeborenem Schwachsinn. Das Erbgesundheitsgericht hat weitere Ermittlungen angestellt und P. und seinen Vater persönlich vernommen. Es hatte darauf keine Bedenken, sich dem Standpunkt des Gutachters anzuschließen. P. hat schon in der Schule vollkommen versagt. Nach dem Entlassungszeugnis leistete er wegen sehr schlechter Begabung fast nichts. Er kann auch heute nicht lesen, nur seinen Namen schreiben und kaum rechnen. Auch sonst sind bei den im Verfahren vorgenommenen Verstandesuntersuchungen so schwere Ausfälle hervorgetreten, dass an dem Vorliegen eines Schwachsinns nicht gezweifelt werden kann. Er ist auch angeboren. Für eine äussere Entstehung bieten Vorgeschichte und Befund keinen Anhalt. An Sippenbelastung ist festgestellt, dass eine verstorbene Schwester epileptische Anfälle bekam und in Anstaltsverwahrung war, und dass die Kusine B. P., Tochter des Bruders H. des Vaters, ebenfalls an angeborenem Schwachsinn leidet (vergl. XIII 150/40). Bei angeborenem Schwachsinn besteht nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft die dringende Gefahr einer Weitervererbung der Anlage. Die Unfruchtbarmachung ist daher auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses geboten.

*Amk*

*Wintner*

*Spill*